

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung) vom 21.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666-SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886/SGV. NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KGAG NRW) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder nicht genügen kann. Über die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Stadt.
- (3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs.2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird gemäß § 52 Abs.2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes, für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffe entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs.1 BHKG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Der Leiter der städtischen Feuerwehr oder ein von diesem dazu Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4 **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort in Ansatz gebracht. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Die Berechnung erfolgt minutengenau. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht nach Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten sowie der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 **Kostentarif**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 2 Absatz 2 und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte gemäß § 3 Absatz 2 errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt dabei gemäß § 4 Absatz 2, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

1.	<u>Personalkosten- Stundensätze</u>	
1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	62,54 €
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	78,18 €
1.3.	Brandsicherheitswache je Stunde und Person	31,27 €
2.	<u>Kosten der Fahrzeuge der Hauptwache - Minutensätze</u>	
2.1	Drehleiter	4,76 €
2.2	Einsatzleitwagen	2,92 €
2.3	Kleinsteinsatzfahrzeug (KEF)	0,57 €
2.4	Gerätewagen / Logistikfahrzeug	2,63 €
2.5	HLF 20	3,32 €
2.6	LF 24	3,32 €
2.7	TLF 24 (4000)	2,78 €
2.8	Kommandowagen	0,29 €

3.	<u>Kosten der Fahrzeuge der Freiwilligen FW – Minutensätze</u>	
3.1	LF 20	3,07 €
3.2	LF 20 KatS	2,40 €
3.3	LF 10	2,16 €
3.4	GW-L2	0,90 €
3.5	MLF	1,38 €
3.6	MTW	0,35 €

In den Kostentarifen zu 2. und 3. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

4.	<u>Technische Geräte- Minutensätze</u>	
4.1	Notstromaggregat	1,08 €
4.2	Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	0,72 €
4.3	Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	0,72 €
5.	<u>Wasserfördergeräte und Zubehör- Tagessatz, je Stück</u>	
5.1	Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	21,10 €
5.2	Wasserführende Armaturen	14,61 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereinrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten.

- (2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.
- (4) Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und / oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen u. ä., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6 Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 7 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs.4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs.4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs.4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 9 **Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 21.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2022 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 07.09.2023



K r a v a n j a
Bürgermeister